

Schlegel AG
Schienenfahrzeugbau
Blumenfeldstrasse 14
9403 Goldach

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob es sich bei der Bestellung bzw. Lieferungen um Waren, Dienstleistung oder beides handelt.

2. Nur die von uns schriftlich vorgenommenen und rechtsgültig unterzeichneten Bestellungen haben Gültigkeit; mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen, Änderungen und Ergänzungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung verbindlich.

Irrtümer und offensichtliche Schreib- und Rechnungsfehler in der Bestellung können von uns einseitig korrigiert werden.

3. Sofern unsere Bestellung, einschliesslich der Allgemeinen Einkaufsbedingungen, von der Offerte des Lieferanten abweicht, gilt das Stillschweigen des Lieferanten als Zustimmung zu unserer Bestellung.

Die Entgegennahme unserer Bestellung durch den Lieferanten schließt zugleich anders lautende Geschäftsbedingungen des Lieferanten aus.

4. Irgendwelche Bedenken, die seitens des Lieferanten gegen die in unserer Bestellung gemachten Spezifikationen bestehen, sind uns unverzüglich und vor der Ausführung schriftlich mitzuteilen.

5. Die von uns akzeptierten Preise sind absolut verbindlich. Nachträgliche Preiserhöhungen sind ausgeschlossen, es sei denn, wir stimmen ihnen ausdrücklich und schriftlich zu. Zusätzliche Kosten infolge Beststellungsänderungen können uns nur überwältigt werden, wenn sie innert 30 Tage seit der Beststellungsänderung schriftlich mitgeteilt und begründet werden und wir ihnen ausdrücklich und schriftlich zustimmen.

6. Unter Vorbehalt besonderer schriftlicher Vereinbarungen (z.B. INCOTEREMS) trägt der Lieferant die Gefahr bis zum Eingang der Lieferung an unserer Adresse.

7. Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit folgenden Angaben beizulegen: Bestellnummer, genaue Beschreibung der Verpackung, des Inhaltes sowie der Angabe, ob es sich um eine Teil- oder eine Volllieferung handelt. Auf unser Verlangen sind auch die Einzel- und Totalgewichte (brutto und netto) anzugeben.

8. Die Rechnungsstellung des Lieferanten hat nach geltendem MWST-Recht zu erfolgen. Unvollständige oder falsche Rechnungen werden an den Lieferanten retourniert. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Einlangen der korrekten Rechnung bei uns. Für die Einhaltung der MWST-rechtlichen Vorschriften und deren steuerrechtlichen Konsequenzen haftet ausschliesslich der Lieferant bzw. Leistungserbringer.

9. Die Zahlung der Rechnung erfolgt durchschnittlich 60 Tage nach Rechnungseingang, unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Lieferung und unter Vorbehalt ihres Richtigbefundes. Bei Zahlung nach 30 Tagen werden 2% Skonto abgezogen.

10. Für Beschädigungen während des Transportes wegen ungenügender Verpackung hat der Lieferant aufzukommen. Wir behalten uns vor, die verrechneten Verpackungsmaterialien entweder zu behalten oder gegen Gutschrift zurückzusenden.

11. Die eingegangenen Lieferungen werden von uns innert nützlicher Frist geprüft, wobei wir berechtigt sind, die Mängelrüge unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung während der gesamten Garantiedauer zu erheben.

12. Der Lieferant garantiert vollumfänglich für Güte und Qualität aller Lieferungen innerhalb der Garantie. Der Lieferant garantiert zudem, dass die Lieferungen allen einschlägigen Normen und allen anwendbaren Gesetzschriften betreffend Arbeits- und Betriebssicherheit entsprechen, insbesondere auch denjenigen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA).

Unsere Genehmigung von Zeichnungen und Berechnungen oder unsererseits durchgeführte Proben, Kontrollen oder Abnahmen gelten nicht als Zustimmung zu mangelhaften Lieferungen.

Mangelhafte Lieferungen berechtigen uns nach unserer Wahl, während der gesamten Garantiedauer Ersatz oder Nachverbesserung zu verlangen. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant die gerügten Mängel nicht sofort zu beheben vermag, sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen oder selbst zu beseitigen.

Wird nicht innert angesetzter Frist Ersatz oder Nachbesserung geleistet, so sind wir zur sofortigen Annullation der gesamten Bestellung berechtigt.

Der Lieferant ist uns in jedem Fall und ohne Nachweis eines Verschuldens zu vollem Schadenersatz (einschliesslich aller Mangelfolgeschäden) verpflichtet.

Für alle Garantielieferungen oder Garantiarbeiten beginnt dieselbe Garantie von neuem zu laufen.

13. Der Lieferant unternimmt alles Erforderliche, um eine Qualitätssicherung der zu liefernden Produkte oder Produktteile sicherzustellen.

Bestimmte Qualitätsvorgaben (z.B. Normen, Zeichnungen, Spezifikationen) sind vom Lieferanten unbedingt einzuhalten. Ist dem Lieferanten die Unrichtigkeit oder die Gefahrsträchtigkeit bestimmter Vorgaben erkennbar, hat er uns umgehend auf diesen Umstand hinzuweisen.

Wir sind berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben und die Durchführung der erforderlichen und vereinbarten Qualitätssicherungsmaßnahmen regelmäßig auch in den Räumen des Lieferanten und nach kurzfristiger Ankündigung zu überprüfen. Der Lieferant gewährt uns hierfür den notwendigen Zugang zu den Produktionsanlagen und Einsicht in seine Qualitätssicherungs-Unterlagen.

14. Werden wir aus Produkthaftung von einem Geschädigten in Anspruch genommen und ist die Fehlerursache dem Lieferanten zuzuordnen, so ist dieser ohne Einschränkung und ohne Nachweis eines Verschuldens verpflichtet, uns von dieser Haftung gegenüber dem Geschädigten freizustellen.

Der Lieferant hat uns über alle möglichen Fehler und potentiellen oder eingetretenen Gefährdungen aus seinen Zulieferprodukten zu unterrichten, die bei anderen Herstellern / Abnehmern, die Kunden des Lieferanten sind, aufgetreten sind.

Soweit wir aufgrund von Fehlern des Zulieferproduktes selbst Kunden warnen oder eigene Produkte zurückrufen müssen, hat uns der Lieferant ohne Nachweis eines Verschuldens alle hiermit notwendig verbundenen und nachgewiesenen Kosten zu ersetzen.

Der Lieferant hat für den Bereich möglicher eigener Produkthaftung eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und uns auf Verlangen eine Bestätigung des Versicherers oder Einsicht in die Police zu geben.

15. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant ist uns für alle Schäden, die aus einer verspäteten Lieferung entstehen, vollumgänglich schadenersatzpflichtig.

Für jede Bestellung muss eine Auftragsbestätigung innert 5 Tagen an den Besteller gesendet werden.

Falls die in der Bestellung angegebenen Liefertermine überschritten werden, sind wir zudem berechtigt, dem Lieferanten eine unseren Bedürfnissen entsprechende Nachfrist anzusetzen und nach deren unbenutztem Ablauf weiter auf Erfüllung zu beharren, die gesamte Bestellung zu annullieren oder Deckungskäufe vorzunehmen.

16. Im Falle einer Betriebsstörung oder Betriebsstilllegung in unserem Werk zufolge höherer Gewalt wie Streik, Brand, Überschwemmung, Krieg oder ähnliche Fälle, sind wir für deren Dauer von der Verpflichtung die bestellten Lieferungen zu akzeptieren, entbunden.

17. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die Lieferung keinerlei fremde Urheberrechte, Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster oder bestehende gesetzliche Bestimmungen verletzt. Er haftet für alle Folgen einer derartigen Verletzung.

18. Zeichnungen, Modelle, Lehren, Gesenke, Matrizen, Muster, CNC-Programme, Software, Spezialwerkzeuge, Sonderwerkzeuge usw., die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die er für unsere Bestellung herstellt und uns verrechnet, bleiben in jedem Fall unser Eigentum und sind uns ohne anders lautende Weisung spätestens mit der Lieferung unverseht zurückzusenden. Ohne unsere ausdrückliche und schriftliche Genehmigung dürfen sie weder Dritten übergeben oder zur Einsicht überlassen noch kopiert oder vernichtet werden noch hernach hergestellte Waren an Dritte geliefert oder für den Eigenverbrauch verwendet werden.

Ebenso bleiben Materialien, Halb- oder Fertigfabrikate, welche wir dem Lieferanten zur Veredelung, Bearbeitung, Montage und- / oder Prüfung überlassen, unser unbeschränktes Eigentum. Der Lieferant ist verantwortlich für deren Unterhalt. Er ist vollumgänglich und ohne Nachweis eines Verschuldens für alle Schäden haftbar, welche unserem Eigentum bis zu dessen Wiedereintreffen bei uns zugeführt werden. Er haftet zudem für jegliche nichtfachmännische Ausführung und trägt zudem alle Kosten für die Verursachung von Ausschuss oder Verlusten. Eine Überlassung der Materialien oder Fabrikate an Dritte oder Unterbeauftragte ist ohne unsere Zustimmung nicht gestattet.

Der Lieferant ist verpflichtet, unser Eigentum, das sich in seinem Gewahrsam befindet, angemessen gegen Feuer, Diebstahl und Elementarschäden zu versichern und uns auf Anfrage jederzeit Auskunft darüber zu erteilen, sowie eine Kopie der Police zukommen zu lassen.

Die Geltendmachung allfälliger Retentionsrechte durch den Lieferanten an irgendwelche Vermögenswerte, welche sich in unserem Besitz befinden, ist ausgeschlossen.

19. Der Lieferant verpflichtet sich, ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung Dritten in keiner Weise über unsere Bestellung Auskunft zu geben.

20. Der Vertrag zwischen uns und dem Lieferanten unterliegt dem Wiener Übereinkommen von 1980 über den internationalen Warenkauf. Subsidiär (einschliesslich für sachrechtliche Fragen) gilt das schweizerische Recht.

21. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen uns und dem Lieferanten ist unser Rechtsdomizil, CH-9403 Goldach.

22. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen uns und dem Lieferanten bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind ungültig. Ist eine Bestimmung des Vertrages unwirksam, so gilt der übrige Vertragsinhalt sinngemäß trotzdem.